Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1363

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

— Drucksache V/979 —

A. Bericht des Abgeordneten Dorn

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 7. Oktober 1966 von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebracht. In der 67. Sitzung am 26. Oktober 1966 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß, dem Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik und dem Haushaltsausschuß mitberatend zugewiesen.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 7. Dezember 1966 beraten. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Entwurf mit den vom Innenausschuß empfohlenen Ergänzungen gebilligt, und zwar der Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik in seiner Sitzung am 7. Dezember 1966, der Auswärtige Ausschuß in seiner Sitzung am 18. Januar 1967, der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 26. Januar 1967.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund der Erfahrungen der letzten bewaffneten Konflikte, besonders des zweiten Weltkrieges, in denen unersetzliche Kulturschätze verloren gegangen oder beschädigt worden sind, hat die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1954 die vorliegende Konvention angeregt. Unabhängig von der wichtigsten Aufgabe der Politik, bewaffnete Konflikte auszuschließen, verdient das Bestreben der UNESCO Unterstützung, in Friedenszeiten vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten zu treffen. Unter dieser Erwägung hat der Innenausschuß gleich den mitberatenden Ausschüssen dem Deutschen Bundestag empfohlen, der am 14. Mai 1954 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Konvention zuzustimmen.

Zu den vom Innenausschuß und den mitberatenden Ausschüssen empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist folgendes hervorzuheben:

a) Der Innenausschuß ist gleich der Bundesregierung nicht der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

b) Nach Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Zustimmungsgesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten führen die Länder dieses Gesetz als eigene Angelegenheit aus, soweit nicht in Artikel 2 Abs. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 enthalten keine Bestimmung darüber, daß der Bund in den Fällen zuständig ist, in denen nach der Konvention und ihren Ausführungsbestimmungen die Vertragsparteien — zu denen der Bund zählt — mit auswärtigen Stellen in Verbindung treten [z. B. Übersendung von Übersetzungen und Berichten (Artikel 26 der Konvention), Abänderungsanträge (Artikel 39 der Konvention), Anträge auf Eintragung in das Internationale Register (Artikel 13 der Ausführungsbestimmungen zur Konvention), Einsprüche gegen die Eintragung (Artikel 14 a. a. O.), Anträge auf Streichung im Register (Artikel 16 a. a. O.), Mitteilung über improvisierte Bergungsorte (Artikel 11 a. a. O.), Mitteilung geeigneter Personen für das Amt des Generalkommissars (Artikel 1 a. a. O.), Vertreterernennung (Artikel 2 a. a. O.), Ernennung von

ruck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
.lleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Delegierten (Artikel 3 a. a. O.) und des Generalkommissars (Artikel 4 a. a. O.)]; die Bundesregierung war der Auffassung, daß sich die Zuständigkeit des Bundes in diesen Fällen unmittelbar aus Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebe. Der Bundesrat war demgegenüber der Ansicht, aus dem Wortlaut des Zustimmungsgesetzes könne gefolgert werden, daß auch in den vorerwähnten Fällen die Länder zuständig seien; zumindest sei zweifelhaft, ob die fraglichen Zuständigkeiten des Bundes unmittelbar aus Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes folgten.

Die Bundesregierung hat entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage erneut geprüft mit dem Ergebnis, daß in allen ähnlich gelagerten Fällen in der Frage der Abgabe von Erklärungen nach außen die Zuständigkeit des Bundes unmittelbar aus Artikel 32 des Grundgesetzes hergeleitet wird und deshalb darauf verzichtet wird, diese Bundeszuständigkeit ausdrücklich festzulegen. Gleichwohl hat der Innenausschuß entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung aus Gründen der Praktikabilität in den Katalog der Zuständigkeiten für Bundesbehörden (Artikel 2 Abs. 2 bis 4) auch eine Bestimmung über die Zuständigkeit des Bundes für die Abgabe von Erklärungen nach außen aufgenommen.

c) Dem Bundesrat schien ferner die Frage der Ausführung des Artikels 5 der Konvention und des Protokolls, die den Schutz von Kulturgut im Konfliktsfall in besetzten Gebieten behandeln, problematisch. Der Innenausschuß hat deshalb gemäß einem Vorschlag der Bundesregierung empfohlen, Artikel 2 des Entwurfs dahin gehend zu ergänzen, daß die Ausführung des Artikels 5 der Konvention und des Protokolls gesondert geregelt wird.

Bonn, den 26. Januar 1967

Dorn

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/979 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Januar 1967

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Dorn — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

— Drucksache V/979 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	**Entwurf eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Der in Den Haag am 14. Mai 1954 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nebst Protokoll wird zugestimmt. Die Konvention und das Protokoll *) werden nachstehend veröffentlicht.	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
(1) Die Länder führen dieses Gesetz als eigene Angelegenheit aus, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.	(1) Die Länder führen dieses Gesetz als eigene Angelegenheiten aus, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.
	(2) Der Bundesminister des Auswärtigen ist zuständig in allen Fällen, in denen nach der Konvention und ihren Ausführungsbestimmungen die Vertragspartei Bundesrepublik Deutschland mit auswärtigen Stellen in Verbindung tritt, sowie für die Benennungen und Ernennungen nach Kapitel I der Ausführungsbestimmungen.
(2) Der Bundesminister des Innern ist zuständig für	(3) Der Bundesminister des Innern ist zuständig für
a) die Ausgabe von Ausweisen und Armbinden nach Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen für das in Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b der Konvention genannte Personal,	a) die Ausgabe von Ausweisen und Armbinden nach Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen für das in Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b der Konvention genannte Personal,

*) Konvention und Protokoll unverändert wie Drucksache V/979

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) die Transporte nach Kapitel III der Konvention und Kapitel III der Ausführungsbestimmungen; hierbei ist das Einvernehmen des Bundesministers der Verteidigung erforderlich.	b) die Transporte nach Kapitel III der Konvention und Kapitel III der Ausführungsbestimmungen; hierbei ist das Einvernehmen des Bundesministers der Verteidigung erforderlich.
(3) Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für	**(4)** Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für
a) alle Bestimmungen der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen, soweit sie von den Streitkräften durchzuführen sind,	a) alle Bestimmungen der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen, soweit sie von den Streitkräften durchzuführen sind,
b) die Verbreitung des Wortlauts der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen in der Bundeswehr.	b) die Verbreitung des Wortlauts der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen in der Bundeswehr.
(4) Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Verbreitung des Wortlauts der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen nach Artikel 25 der Konvention, soweit sie nicht nach Absatz 3 Buchstabe b erfolgt.	**(5)** Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Verbreitung des Wortlauts der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen nach Artikel 25 der Konvention, soweit sie nicht nach Absatz 3 Buchstabe b erfolgt.
	(6) Die Ausführung des Artikels 5 der Konvention und des Protokolls wird besonders geregelt.
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und die Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, vor allem die ihnen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit von Berlin und insbesondere auf militärischem Gebiet, unberührt bleiben.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.	unverändert
(2) Der Tag, an dem die Konvention nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 und das Protokoll nach III Ziffer 10 Buchstabe b für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	